

Regierungsratsbeschluss

vom 17. Dezember 2024

Nr. 2024/2107

Verordnung über die Aufbewahrung und Archivierung der Gerichtsakten (VAGA)

1. Erwägungen

1.1 Allgemeines

Mit KRB Nr. RG 0217/2023 vom 27. März 2024 hat der Kantonsrat eine Teilrevision des Gesetzes über die Gerichtsorganisation (GO) vom 13. März 1977 beschlossen. Die Referendumsfrist ist am 12. Juli 2024 unbenutzt abgelaufen. Mit dem neuen § 60^{novies} GO wurde unter der Sachüberschrift «3^{bis}.5. Archivierung der Gerichtsakten» eine Standardfrist von 30 Jahren für die Aufbewahrung der Gerichtsakten in den Amtsarchiven der Gerichte eingeführt. Gemäss Absatz 2 dieser Bestimmung regelt der Regierungsrat die Einzelheiten durch Verordnung. Er kann insbesondere abweichende Aufbewahrungsfristen für bestimmte Aktenkategorien festlegen sowie regeln, welche Akten die Gerichte vernichten können.

Die vorliegende Verordnung wurde von der für die erwähnte Gesetzesänderung eingesetzten Arbeitsgruppe erarbeitet. Der Arbeitsgruppe gehörten Vertretungen der Gerichte, des Staatsarchivs sowie der Anwaltschaft an. Die Verordnung orientiert sich deshalb stark an den Erfahrungen und Bedürfnissen der Praxis. Die Verordnung ist so aufgebaut, dass nach den allgemeinen Bestimmungen (1. Titel) die Regelungen zur Aufbewahrung in den Amtsarchiven der Gerichte (2. Titel) und danach diejenigen zur Ablieferung an das Staatsarchiv (3. Titel) zur dauerhaften Archivierung folgen. Bei den im 2. Titel aufgeführten Aufbewahrungsfristen für die verschiedenen Kategorien von Gerichtsakten sind somit stets die entsprechenden Regelungen des 3. Titels im Blick zu behalten, welche gewährleisten, dass die betreffenden Akten nach der Aufbewahrung bei den Gerichten vom Staatsarchiv vollständig oder teilweise übernommen werden, soweit nicht die Vernichtung vorgesehen ist. Wichtig ist in diesem Zusammenhang der Hinweis, dass alle Urteile im Rahmen der vom Staatsarchiv – nach der Aufbewahrung bei den Gerichten – vollständig übernommenen Urteilssammlungen dauerhaft archiviert werden.

1.2 Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

1.2.1 Verordnung über die Aufbewahrung und Archivierung der Gerichtsakten (VAGA)

§ 1

In Absatz 1 wird der Geltungsbereich der Verordnung auf die Regelung der Aufbewahrungsfristen sowie der Archivierung von Gerichtsakten im Zusammenhang mit abgeschlossenen Verfahren beschränkt. Wie sich bereits aus § 60^{novies} Absatz 3 GO ergibt, ist im Übrigen für die Aufbewahrung und Archivierung die Archivgesetzgebung¹ massgebend. Dies betrifft beispielsweise den Registraturplan und die internen Organisationsvorschriften (§§ 1 und 2 ArchivVO). Es wird hier auf die Begriffsdefinition der «Gerichtsakten» gemäss § 2 verwiesen. Soweit es um Akten geht, welche nicht unter diese Definition fallen (z.B. betr. Gerichtsverwaltung), unterstehen sie nicht dem Geltungsbereich der Verordnung. Für diese Akten ist die allgemeine Archivgesetzgebung massgebend. Die Akten abgeschlossener Verfahren werden selbstverständlich nach der

¹ Archivgesetz vom 25. Januar 2006 (BGS 122.51) und Archivverordnung (ArchivVO) vom 23. Oktober 2006 (BGS 122.511).

vorliegenden Verordnung nur soweit erforderlich und unter Wahrung der datenschutzrechtlichen Grundsätze aufbewahrt. Soweit hängige Prozesse betroffen sind, sind die einschlägigen Prozessordnungen zu beachten.

Absatz 2: Die Friedensrichterinnen und Friedensrichter sind Behörden der Gemeinden. Deren Aktenführung ist Sache der Gemeinden.

§ 2

Die Begriffsbestimmung zu den Gerichtsakten, auf welche die Verordnung anwendbar ist (s. § 1 Abs. 1), wird in Bezug auf den Informationsträger offengehalten. Damit wird der laufenden Entwicklung hin zu digitalisierten Verfahrensabläufen Rechnung getragen (Projekt Justitia 4.0). Mit den unter Buchstabe b genannten Applikationen sind aktuell das Geschäftsverwaltungssystem Juris sowie das diesem (mittels Schnittstelle) verbundene Dokumentenmanagementsystem (DMS) Alfresco gemeint. Dort sind ergänzende Daten (zu den digital gespeicherten Verfahrensakten gemäss Bst. a), welche einzelnen Verfahren zugeordnet werden können, verzeichnet (Metadaten wie Name, Adresse, Betreff, Fallnummer oder Daten zum Rechnungswesen). In den unter Buchstabe c genannten Urteilssammlungen werden sämtliche Urteile aufbewahrt. Die Praxis der Gerichte, dass sie ihre Urteile in nach Jahren geordneten Urteilssammlungen aufbewahren, ist seit Jahrzehnten etabliert und unbestritten. Bisher erfolgte dies in Urteilsbänden aus Papier. Der Begriff der Urteilssammlungen ist im Hinblick auf die laufenden Entwicklungen der digitalen Transformation offengehalten.

§ 3

§ 3 enthält die Grundsätze für die Aufbewahrung der Gerichtsakten beim Gericht.

Absatz 1: Es handelt sich um eine Präzisierung zum Beginn der Aufbewahrungsfrist. Gemeint ist nicht ein «Endentscheid» i.S.v. Artikel 90 BGG (in Abgrenzung zum «Zwischenentscheid»). Mit dem Begriff sind hier solche Entscheide gemeint, welche das Verfahren vor dem betreffenden Gericht abschliessen.

Gemäss Absatz 2 sollen die wesentlichen Abläufe und Ergebnisse der Geschäftstätigkeit während der jeweiligen Aufbewahrungsfrist jederzeit nachvollzogen werden können. Die Einzelheiten dazu werden im Registraturplan und in den internen Organisationsvorschriften (§§ 1 und 2 ArchivVO) der Gerichte festgehalten, welche jedes Gericht in Absprache mit dem Staatsarchiv erarbeitet, sowie in der Schriftgutvereinbarung zwischen dem jeweiligen Gericht und dem Staatsarchiv (§ 8 Abs. 4 Archivgesetz).

Absatz 3: Zu den Urteilssammlungen s. oben, zu § 2. Die diesbezügliche Aufbewahrungsfrist von 10 Jahren betrifft lediglich die Aufbewahrung beim jeweiligen Gericht selbst. Es ist jedoch – wie oben erwähnt (Ziff. 1.1) – gewährleistet, dass die Urteilssammlungen nach der Ablieferung an das Staatsarchiv dauerhaft archiviert werden.

Absatz 4: Bei den Geschäftskontrollen erscheint es sinnvoll, diese bis zur Ablieferung der Verfahrensakten an das Staatsarchiv beim Gericht aufzubewahren; so teilen sie den Standort mit den Verfahrensakten. Auch hier wird offengelassen, in welcher Form die Geschäftskontrollen geführt werden (physisch oder elektronisch).

Absatz 5: Wie oben (Ziff. 1.1) bereits dargelegt, geht es im 2. Titel nur um die Aufbewahrung beim Gericht, während im 3. Titel die Ablieferung ans Staatsarchiv geregelt ist. Weil dieser Grundsatz so wichtig ist, wird dies hier ausdrücklich festgehalten.

§ 4

Absatz 1 regelt die Aufbewahrungsfristen bei den Zivilverfahren der Amtsgerichte und Amtsgerichtspräsidien. Diese wurden in Absprache mit den Gerichten und dem Staatsarchiv bestimmt.

Unter Buchstabe a (Verfahren ohne Auswirkungen auf den Personenstand) sind viele Verfahrensarten erfasst, beispielsweise auch die summarischen Verfahren des Schuldbetreibungs- und Konkursrechts, Forderungsstreitsachen und Eheschutzverfahren. In Buchstabe b werden die ordentlichen Verfahren in Erbsachen (ab einem Streitwert von 30'000 Franken) einer längeren Aufbewahrungsfrist (30 Jahre) unterstellt als die übrigen Verfahren ohne Auswirkungen auf den Personenstand nach Buchstabe a (10 Jahre). In Buchstaben c und d werden Ehescheidungen und Ehetrennungen mit den Gesetzesartikeln genannt, um Verwechslungen mit Eheschutzverfahren auszuschliessen, die umgangssprachlich als Trennungen bezeichnet werden. Für die Unterscheidung, ob die Verfahrensakten 50 oder 70 Jahre aufzubewahren sind, wird insbesondere darauf abgestellt, ob minderjährige Kinder involviert sind oder nicht (und zwar für Ehescheidungen, Ehetrennungen und Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft gleichermaßen). Buchstabe e: Bei Vaterschaftssachen und Personenstandsverfahren wird eine Aufbewahrungsfrist von 99 Jahren vorgesehen. Es handelt sich dabei um dieselbe Aufbewahrungsfrist, wie sie für die Akten der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB) in Adoptionssachen anwendbar ist.

Absatz 2 regelt die Aufbewahrungsfristen bei den Strafverfahren der Amtsgerichte und Amtsgerichtspräsidien. Diese orientieren sich bei Buchstabe a (Einstellungen sowie Freisprüche ohne Anordnung einer Massnahme bei Schuldunfähigkeit) an der Verfolgungsverjährung (Art. 97 und Art. 109 StGB), bei Buchstabe b (Verurteilungen sowie Freisprüche mit Anordnung einer Massnahme bei Schuldunfähigkeit) an der Vollstreckungsverjährung inklusive möglicher Verlängerungen (Art. 99 und Art. 109 StGB) sowie in beiden Fällen auch an der Möglichkeit eines Revisionsverfahrens. Wenn Buchstabe b von Verurteilungen spricht, sind auch jene Fälle eingeschlossen, bei denen im Rahmen einer Verurteilung keine Strafe ausgefällt wird (Art. 52 – 54 StGB). Zu den unverjährbaren Delikten gemäss Buchstabe a Ziffer 3 und Buchstabe b Ziffer 5 zählen aktuell diejenigen gemäss Artikel 101 Absatz 1 Buchstaben d und e StGB. Im Hinblick darauf, dass künftig allenfalls weitere Delikte unverjährbar sein werden (z.B. Mord), wird hier aber auf eine Angabe des Gesetzesartikels verzichtet. Buchstabe b Ziffer 4: Bei den Vergehen mit Todesfolge kann auch ein Einsichtsinteresse von Angehörigen bestehen, weshalb sich hier eine längere Aufbewahrungsfrist bei den Gerichten rechtfertigt als bei denjenigen ohne Todesfolge.

§ 5

Zwar bleiben auch die Verfahrensakten des Jugendgerichts in der Verfügungsmacht desselben (s. § 2 Bst. a). Jedoch erscheint es im Jugendstrafbereich sinnvoll, dass die Jugendanwaltschaft die Aktenaufbewahrung eines Falles weiterhin gesamthaft übernimmt.

§ 6

Absatz 1: Viele Akten des Haftgerichts werden nach Abschluss des dortigen Verfahrens in die Verfahrensakten anderer Gerichte oder der Staats- oder Jugendanwaltschaft integriert. Die Aufbewahrungsfristen richten sich dann nach den für diese Behörden geltenden Fristen.

Absatz 2: Eigene Verfahrensakten des Haftgerichts (Beispiele: Ausschaffungshaft, polizeiliche Geschäfte wie Notsuche oder Beschwerde gegen Rückkehrverbot) sind 5 Jahre aufzubewahren.

§ 7

Absatz 2: Die Zivil-, die Straf- sowie die Beschwerdekammer des Obergerichts haben nur wenige erstinstanzliche Urteile. Zu erwähnen sind hier vor allem die Materien, in welchen die Zivilkammer des Obergerichts nach § 30 Absatz 1 GO erstinstanzlich urteilt (z.B. Streitigkeiten im Zusammenhang mit geistigem Eigentum, Kartellrecht, Kernenergiehaftpflicht oder Klagen gegen den Bund).

§ 8

Das Verwaltungsgericht sendet die Akten der Vorinstanzen immer an diese zurück (Gemeinden, Departemente etc.). Für die Verwaltungsgerichtsakten genügt in der Regel eine Aufbewahrungsfrist von 10 Jahren (Abs. 1), bei den Verfahren im Bereich des Kindes- und Erwachsenenschutzes jedoch erscheinen 30 Jahre angemessen. Betroffen sind sowohl die Beschwerde- als

auch die Klageverfahren (bspw. nach Art. 454 ZGB) im Bereich KESB. Dies entspricht der Vereinbarung des Staatsarchivs mit den KESB im Bereich der Fürsorgerischen Unterbringung (FU).

§ 9

Die weiteren Gerichte werden in diesem Paragraphen zusammengefasst. Deren Aufbewahrungsdauer beträgt 10 Jahre (Abs. 2), beim Versicherungsgericht – wie bereits bisher gehandhabt – 13 Jahre (Abs. 1).

§ 10

Absatz 1: Die Ablieferung an das Staatsarchiv soll spätestens 10 Jahre nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist erfolgen. Eine zeitnahe Ablieferung an das Staatsarchiv nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist ist zwar das Ziel. Allerdings ist beispielsweise eine statistisch repräsentative Zufallsauswahl (Sampling) für die Archivierung jeweils nur aus einem Aktenbestand mehrerer Jahre möglich (i.d.R. über 5 Jahre). Bereits deshalb ist eine sofortige Übergabe nach dem Ablauf der jeweiligen Aufbewahrungsfrist oft nicht angezeigt und praktikabel. Da zudem für die Aktenablieferung an das Staatsarchiv jeweils ohnehin mit diesem Kontakt aufzunehmen ist, wird hier der Grundsatz festgehalten, dass die Übergabe oder Vernichtung jeweils nach Rücksprache mit diesem erfolgt.

Absatz 2: Die Regelung muss im Verhältnis zu den nachfolgenden Bestimmungen über die Ablieferung gesehen werden (§§ 11 ff.). Die (Meta-)Daten in den Fachapplikationen müssen deshalb nicht immer bzw. nicht immer vollständig übernommen werden. Im Weiteren wird auf die obigen Ausführungen zu § 2 Buchstabe b verwiesen.

§ 11

Diese Aktenbestände der Richterämter enthalten auch die Verfahrensakten der Rechtsmittelverfahren beim Obergericht.

Absatz 1: Für die quantitative Auswahl von Verfahrensakten wendet das Staatsarchiv verschiedene Methoden an, wobei diese im Lauf der Zeit auch angepasst werden können. Folgende Beispiele können angeführt werden:

- Bei den Schlichtungsverfahren (Bst. a) übernimmt das Staatsarchiv alle 10 Jahre einen ganzen Jahrgang von einem Richteramt (voraussichtlich Richteramt Bucheggberg-Wasseramt).
- Bei Schuldbetreibungs- und Konkursachen (Bst. b) übernimmt es alle 10 Jahre 3 typische und 3 aussergewöhnliche Fälle aller Richterämter.
- Bei den Verfahren ohne Auswirkungen auf den Personenstand (Bst. c) übernimmt es jeweils eine Zufallsstichprobe sowie zusätzlich eine qualitative Auswahl gemäss Absatz 4 (s. nachfolgend, zu Abs. 4).
- Bei Scheidungen ohne Kinder, Scheidungen mit Kindern, Vaterschaftsverfahren und weiteren familienrechtlichen Verfahren (Bst. d – f) übernimmt es nebst der Urteilssammlung eine Zufallsstichprobe pro Kategorie.

Absatz 2: Akten von Rechtshilfeverfahren, Akten betreffend gerichtliche Verbote und solche aus Aufsichtsverfahren (z.B. gegen Friedensrichter) erachtet das Staatsarchiv als nicht archivwürdig. Sie sind nach der Aufbewahrung beim Gericht zu vernichten.

Absatz 3: Bei den Strafsachen sind die Verfahrensakten betreffend Vergehen mit Todesfolge, Verbrechen (vorbehältlich Abs. 4 Bst. b und d) und unverjährbare Delikte gemäss Artikel 101 Absatz 1 Buchstabe d StGB vollständig zu übernehmen.

Absatz 4: Bei diesen Strafsachen erfolgt eine quantitative Auswahl durch das Staatsarchiv (s. oben, zu Abs. 1).

Absatz 5: Die Organisationsvorschriften legen die Kriterien für die qualitative Auswahl fest. Als Beispiele (für das Zivilrecht wie auch für das Strafrecht) können genannt werden: Bekannte Privatpersonen, Unternehmen und Institutionen; öffentliche Beachtung (Medien); politische Bedeutung (z.B. Delikte wie Landfriedensbruch); aussergewöhnlich hohe Streitwerte; für die Rechtsentwicklung bedeutsame Präzedenzfälle; Einblick in ein bestimmtes Milieu; exemplarische Fälle für den gesellschaftlichen Zustand und Wandel; ungewöhnliche oder seltene Streitfälle (Kuriosa).

§ 12

Nachdem die Verfahrensakten des Jugendgerichts und des Jugendgerichtspräsidiums zur Aufbewahrung an die Jugendanwaltschaft zurückgehen (s. § 5), muss sich auch die Archivierung nach den für die Jugendanwaltschaft geltenden Bestimmungen richten; s. die neue Regelung in § 18^{bis} Verordnung über die Jugendstrafrechtspflege, gemäss welcher das Staatsarchiv die entsprechenden Akten teilweise übernimmt.

§ 13

Das Staatsarchiv übernimmt vom Haftgericht von denjenigen Fällen, welche sich nicht in anderen Akten befinden (beim Gericht, bei der Staats- oder Jugendanwaltschaft) voraussichtlich alle 5 Jahre einen Fall pro Kategorie (s. dazu oben, zu § 6 Abs. 2).

§ 14

Absatz 1: Verfahrensakten der Zivilkammer des Obergerichts betreffend Kostenerlass sind beispielsweise nicht archivwürdig und nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist zu vernichten. Übernommen werden demgegenüber Akten bezüglich Streitigkeiten im Zusammenhang mit geistigem Eigentum, Kartellrecht, Kernenergiehaftpflicht oder Klagen gegen den Bund.

Absatz 2: S. oben, zu § 7 Absatz 2.

Absatz 3: Die Aufsichtsbehörde für Schuldbetreibung und Konkurs archiviert die Akten der Vorinstanz (Kopien des Betreibungsamtes) mit. Das Staatsarchiv übernimmt voraussichtlich alle 10 Jahre 3 typische und 3 aussergewöhnliche Fälle.

§ 15

Bei den weiteren Gerichten wird unterschieden zwischen jenen, deren Verfahrensakten das Staatsarchiv nach dem Ende der Aufbewahrungsfrist teilweise übernimmt (Abs. 1), und jenen, deren Verfahrensakten vernichtet werden (Abs. 2). Beispielsweise übernimmt das Staatsarchiv vom Verwaltungsgericht alle Akten der Klageverfahren sowie von den Beschwerdeverfahren alle 10 Jahre die vollständigen Akten. Beim Versicherungsgericht, beim Steuergericht und bei der Schätzungskommission finden sich keine archivwürdigen Verfahrensakten. Dort werden die Aktendossiers nach der Aufbewahrung durch das Gericht vernichtet. Was aber immer archiviert wird, sind die Urteile (jahrgangsweise).

§ 16

In der Übergangsbestimmung wird eine Rückwirkung der vorliegenden Verordnung ausgeschlossen. Massgebender Stichtag ist der Urteilszeitpunkt der ersten *gerichtlichen* Instanz (z.B. Urteil des Amtsgerichts in einem Forderungsstreit oder Urteil des Verwaltungsgerichts in einer Baubeschwerdesache). Auf den Zeitpunkt des Eintritts der Rechtskraft kommt es hier nicht an.

1.2.2 Änderung der Verordnung über die juristische Grundausbildung und der Juristischen Prüfungsverordnung (JPV)

Die Regelungen betreffend die kantonale Gerichtsschreiberprüfung sind in den beiden Verordnungen zu streichen, nachdem die gesetzliche Grundlage für die Erteilung eines kantonalen Gerichtsschreiberpatents weggefallen ist (§ 91 Abs. 3 GO).

1.2.3 Änderung der Verordnung über die Jugendstrafrechtspflege

§ 18

Bisher ist vorgesehen, dass die Akten von Jugendstrafverfahren grundsätzlich immer – vorbehaltlich der archivrechtlichen Bestimmungen (Abgabe an das Staatsarchiv) – zu vernichten sind, wenn die beschuldigte Person das 25. Altersjahr erreicht hat. Die bestehende Regelung zur Aktenaufbewahrung in Jugendstrafsachen bedarf der Aktualisierung. Erstens ist – wie in der Verordnung über die Aufbewahrung und Archivierung der Gerichtsakten – zu unterscheiden zwischen der Aufbewahrung im Amtsarchiv der Jugendanwaltschaft einerseits und der Ablieferung an das Staatsarchiv andererseits. Letzteres wird im neuen § 18^{bis} geregelt. Zweitens ist verschiedenen Änderungen im Jugendstrafgesetz (JStG; SR 311.1) der letzten Jahre Rechnung zu tragen.

Absatz 1: Der Grundsatz, wonach Verfahrensakten der Jugendanwaltschaft bis zum vollendeten 25. Altersjahr des Jugendlichen aufzubewahren sind, bleibt bestehen, vorbehaltlich der in den folgenden Absätzen bestimmten Ausnahmefälle. Dies korrespondiert mit der absoluten Vollstreckungsverjährung für Strafen und Massnahmen des Jugendstrafrechts. Deren Vollzug endet (grundsätzlich, s. nachfolgende Bemerkungen) spätestens, wenn der verurteilte Jugendliche das 25. Altersjahr vollendet (Art. 19 Abs. 2 und 37 Abs. 2 JStG). Der bisher verwendete Begriff der «*beschuldigten Person*» passt nicht in allen Fällen, da nach Abschluss des Verfahrens der Jugendliche entweder verurteilt, freigesprochen oder das Verfahren gegen ihn eingestellt ist. Diesbezüglich ist eine Präzisierung vorzunehmen. Weiter ist die Vernichtung der Verfahrensakten nicht hier, sondern im neuen § 18^{bis}, bei welchem es um die Ablieferung an das Staatsarchiv geht, zu regeln.

Absatz 2: Artikel 36 Absatz 2 JStG bestimmt, dass bei den dort aufgezählten Gewalt- und Sexualstraftaten (Art. 111–113, 122, 124, 182, 189–191, 193, 193a, 195 und 197 Abs. 3 StGB), die sich gegen ein Kind unter 16 Jahren richten, die Verfolgungsverjährung in jedem Fall mindestens bis zum vollendeten 25. Lebensjahr des Opfers dauert. Vor diesem Hintergrund erscheint eine Vernichtung entsprechender Akten vor diesem Zeitpunkt als unangebracht, da das Verfahren – insbesondere bei neuen Erkenntnissen nach erfolgter Einstellung – wieder aufgenommen werden können. Auch Einsichtsrechte des zur Tatzeit noch im Kindesalter stehenden Opfers sollen nicht durch eine frühzeitige Vernichtung der Akten vereitelt werden. In diesen Fällen sind die Akten deshalb, entsprechend der Regelung der Verjährung, ebenfalls bis zum vollendeten 25. Altersjahr des Opfers aufzubewahren.

Absatz 3: Artikel 16a JStG sieht in bestimmten Fällen die Möglichkeit vor, gegen einen jugendlichen Täter ein Tätigkeits-, Kontakt- oder Rayonverbot zu verhängen. Solche Verbote können auf Antrag der Vollzugsbehörde vom Erwachsenengericht unter bestimmten Voraussetzungen verlängert und erweitert werden, wobei die Bestimmungen des Erwachsenenstrafrechts zur Anwendung kommen (Art. 19b ff. JStG in der Fassung gemäss Änderung vom 14. Juni 2024 [BBI 2024, 1452] i.V.m. Art. 67 ff. StGB). Möglich ist sogar ein lebenslängliches Tätigkeitsverbot (Art. 67 Abs. 2^{bis} StGB). Solange eine solche Massnahme in Kraft steht, sind die Strafakten weiter aufzubewahren, zumal weitere Verfahrenshandlungen, etwa Verlängerungen oder Erweiterungen der Massnahmen, in Betracht kommen.

Absatz 4: Mit dem «*Massnahmenpaket Sanktionenvollzug*» hat die Bundesversammlung am 14. Juni 2024 die Möglichkeit vorgesehen, jugendliche Täter, welche nach Vollendung des 16. Altersjahres einen Mord (Art. 112 StGB) begangen haben, unter bestimmten Voraussetzungen nach Artikel 64 Absatz 1 StGB zu verwahren (Referendumsvorlage: BBI 2024, 1452). Die Vollzugsbehörde (Jugend-anwaltschaft) kann in diesen Fällen jeweils bis zum Ende einer geschlosse-

nen Unterbringung bzw. bis zum Ende eines Freiheitsentzugs beim Erwachsenengericht die Verwahrung beantragen (Art. 19c und 27a E-JStG). Der Täter kann aus der Verwahrung bedingt entlassen werden, was jährlich geprüft wird (Art. 64a und 64b StGB). In diesen seltenen Fällen übernimmt das Erwachsenengericht, bei welchem die Verwahrung beantragt wird, die Jugendstrafakten zur Aufbewahrung. Dies ist angezeigt, weil es diese Akten im Rahmen der jährlichen Prüfung einer Entlassung aus der Verwahrung jeweils benötigt.

§ 18^{bis} (neu)

Absatz 1: Die Verfahrensakten der Jugendanwaltschaft werden vom Staatsarchiv in repräsentativer Zufallsauswahl übernommen (der Rest wird vernichtet).

Absatz 2: In den Fällen gemäss § 18 Absatz 4 Verordnung über die Jugendstrafrechtspflege (Mord mit angeordneter Verwahrung) gehen die Jugendstrafakten an das Erwachsenengericht, welches diese in seinem Amtsarchiv aufbewahrt. Folglich muss sich auch die Ablieferung an das Staatsarchiv nach den für das Erwachsenengericht geltenden Regelungen richten (§ 11 VAGA).

2. **Beschluss**

Der Verordnungstext wird beschlossen.



Andreas Eng
Staatschreiber

Beilage

Verordnungstext

Verteiler RRB

Staatskanzlei, Legistik und Justiz (4)
Staatskanzlei (eng, rol, ett, jol) (4)
Departement des Innern
Gerichtsverwaltung (zH. Gerichtsverwaltungskommission)
Fraktionspräsidien (6)
Parlamentdienste
GS / BGS

Veto Nr. 527 Ablauf der Einspruchsfrist: 17. Februar 2025.

Verteiler Verordnung (Separatdruck)

Es ist kein Separatdruck geplant.